

In Sachen

1. S aus H,
2. P[1] aus H,

-Antragsteller-

Verfahrensbevollmächtigter: RA M aus H,

g e g e n

DIE GRÜNEN/GAL Landesverband H,
vertr. d. d. Landesvorstandsmitglieder D, E, N[1], P[2], Z, ebenda.

-Antragsgegner-

Verfahrensbevollmächtigte: RAe B pp. aus H,

wegen Beschlußanfechtung,

erläßt das Bundesschiedsgericht der Partei DIE GRÜNEN am 24.04.1991 durch Gustav Schnepfer als Vorsitzenden, die gewählten Beisitzer Rainer Hasenbeck und Johann Müller-Gazurek sowie die benannten bzw. bestimmten Beisitzer Michael Wendet und Jürgen Wachsmuth gem. § 12 I BSchGO der Dringlichkeit halber ohne mündliche Verhandlung [folgenden] Beschluß:

1. Die Einstweilige Anordnung des Bundesschiedsgerichts vom 19.04.1991 wird hinsichtlich des Antragstellers Ziff. 1 aufgehoben.
2. Der Antrag Ziff. 1 wird zurückgewiesen.
3. Der Antrag Ziff. 2 wird in Bezug auf den Antragsteller Ziff. 1 zurückgewiesen.

Gründe

I.

Auf die Beschwerde des Antragsgegners war die Einstweilige Anordnung vom 19.04.1991 in Bezug auf den Antragsteller Ziff. 1 aufzuheben, in Bezug auf die Antragstellerin Ziff. 2 jedoch zu bestätigen.

Es ist dem Antragsgegner gelungen, die Glaubhaftmachungen der Antragsteller, die zum Erlaß der Einstweiligen Anordnung vom 19.04.1991 geführt haben, in Bezug auf den Antragsteller Ziff. 1 zu erschüttern. Bei der gebotenen summarischen Prüfung überwogen nunmehr die vom Antragsgegner vorgebrachten Gründe über die Rechtmäßigkeit der vom Landesvorstand gem. § 12 IV BS gegen den Antragsteller Ziff. 1 verhängten Ordnungsmaßnahmen.

Der Antragsgegner hat hinreichend glaubhaft gemacht, daß die Einsetzung eines Notvorstandes durch das Landesschiedsgericht vom 16. bzw. 18.04.1991 rechtmäßig war.

II.

1. Der Antragsgegner hat durch Vorlage eines Auszuges aus dem Vereinsregister 2820 nachgewiesen, daß der Antragsteller Ziff. 1 Vorstandsmitglied des Vereins "Alternative Liste H-Mitte e.V. AL HH-Mitte" ist. Die Satzung des Vereins wurde am 10. März 1991 errichtet, am 27. März 1991 ergänzt und am 10.04.1991 in das Vereinsregister eingetragen.

2. Damit steht fest, daß der Antragsteller Ziff. 1 zugleich Vorstandsmitglied von 2 miteinander konkurrierenden politischen Organisationen war. Es ist schlechterdings unmöglich, beiden Organisationen gleichwertig vorzustehen.

Die Betätigung für eine bei Wahlen antretende politische Konkurrenzorganisation ist ein Verstoß gegen den Grundsatz der Partei, bei Wahlen, bei denen sie sich beteiligen will, möglichst gute Ergebnisse zu erzielen. Ein solcher Verstoß kann einen Parteiausschluß gem. § 12 III BS rechtfertigen.

Es erscheint angesichts des vorgetragenen Sach- und Streitstoffes überwiegend wahrscheinlich, daß das eingeleitete Parteiausschlußverfahren erfolgreich sein wird.

Dabei kann in dem vorliegenden Verfahren offen bleiben, ob der Antragsteller Ziff. 1 bei der Mitgliederversammlung vom 22.04.1991 zielgerichtet darauf hingewirkt hat, eine Wahllisten aufstellung zu verhindern.

Da die verbleibende Zeit zur Wahllisten aufstellung denkbar knapp geworden ist, war in dem summarischen Verfahren ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden und die erlassene Einstweilige Anordnung vom 19.04.1991 in Bezug auf den Antragsteller Ziff. 1 aufzuheben.

3. Auch in der Beschwerdebegründung sind jedoch in Bezug auf die Antragstellerin Ziff. 2 keine Tatsachen vorgetragen worden, geschweige denn glaubhaft gemacht worden, die bei summarischer Prüfung eine Ordnungsmaßnahme gem. § 12, Ziff. 4 i.V.m. § 12 III BS rechtfertigen könnten.

Die als Anlage 1 zum Schriftsatz vom 23.04.1991 des Antragsgegners vorgelegte Eidesstattliche Erklärung von N[2] sowie die sich darauf beziehende Eidesstattliche Erklärung von O sind so vage gehalten, daß hieraus konkrete Pflichtverstöße der Antragstellerin Ziff. 2 nicht mit der gebotenen Wahrscheinlichkeit abgeleitet werden können.

III.

Nachdem der Antragsgegner in der Beschwerde klargestellt hat, daß das Landesschiedsgericht mit seinen Beschlüssen vom 16. und 18.04.1991 keine Maßnahme gem. § 12 VI BS treffen, sondern vielmehr eine solche nach § 29 BGB, wozu er auch befugt war (vgl. Palandt, 50. Auflage 1991, § 29, Anm. 1), und die Voraussetzungen für die Notbestellung vorlagen (vgl. § 3 III KS), ist von der Rechtmäßigkeit einer entsprechenden Notbestellung durch das Landesschiedsgericht auszugehen.

IV.

Das Verfahren ist gem. § 13 II 1 SchGO kostenfrei.